

V E R T R A G
zwischen der
Evangelischen Kirche in Deutschland
und der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile

Zur weiteren Festigung der seit langem bestehenden kirchlichen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland einerseits und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile, ihren Gemeinden und ihren Pfarrern andererseits wird, nachdem die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sich am 10.11.1962 eine neue Ordnung gegeben hat, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und brüderlicher Gemeinschaft. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile hat den Wunsch, mit der evangelischen Christenheit in Deutschland, wie sie durch die Evangelische Kirche in Deutschland vertreten wird, in lebendiger geistlicher und kirchlicher Verbindung zu bleiben.

§ 2

Zu diesem Zweck wird sie der Evangelischen Kirche in Deutschland ständig Einblick in ihre Arbeit gewähren, ihr insbesondere die Protokolle der Synodalversammlungen, der Pfarrkonvente sowie des Synodalrates zur Kenntnisnahme zuleiten, sie über besondere Vorgänge in ihrem Bereich unterrichten und Beauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland als Gäste mit beratender Stimme zu ihren Synodalversammlungen, Pfarrkonventen und Sitzungen des Synodalrates einladen. Sie wird Erinnerungen, die die Evangelische Kirche in Deutschland zu Beschlüssen der Synode, des Synodalrates oder der Pfarrkonferenzen vorbringen sollte, auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung setzen und beschlußmäßig erledigen lassen.

§ 3

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile an dem geistlichen und kirchlichen Leben der evangelischen Christenheit in Deutschland teilnehmen lassen, vor allem durch Einladungen zu Synoden, Kirchentagen und ähnlichen für das kirchliche Leben der Evangelischen Kirche in Deutschland wichtigen Veranstaltungen, durch Übersendung von kirchlichen Zeitschriften und theologischer Literatur und durch Besuchs- und Predigtdienst von Vertretern der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird die Entwicklung der inneren und äußeren, insbesondere der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile unterstützen und ihrerseits, falls die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile wirtschaftliche Beihilfen für Einzelaufgaben beantragt, prüfen, ob sie in der Lage ist, finanzielle Hilfe zu gewähren.
- (3) In besonderen Notständen wird die Evangelische Kirche in Deutschland der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mit Beratung und Hilfe zur Seite stehen.

§ 4

Bei der Wahl des Synodalrates und seines Vorsitzenden (Propst) wird die Synode darauf Bedacht nehmen, daß die gewählten Persönlichkeiten zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Deutschland bereit sind. Die gewählten Personen werden der Evangelischen Kirche in Deutschland angezeigt.

§ 5

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile verpflichtet sich, für die kirchliche Versorgung der evangelischen Deutschen, die sich in ihrem Bereich dauernd oder vorübergehend niederlassen, Sorge zu tragen. Sie macht es ihren Gemeinden zur Pflicht, allen Angehörigen eines der in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden reformatorischen Bekenntnisses zur vollen Mitgliedschaft in den Gemeinden zuzulassen.

§ 6

Die Evangelische Kirche in Deutschland wird der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile bei der Gewinnung und Ausbildung von Pfarrern behilflich sein.

§ 7

Für die Neubesetzung einer Pfarrstelle in einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile wird folgendes vereinbart:

- (1) Rechtzeitig vor Eintritt einer Pfarrvakanz prüft der Synodalrat, ob die Pfarrstelle mit einem Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile besetzt werden kann.
- (2) a) Erweist sich das als nicht möglich, bittet der Synodalrat die Evangelische Kirche in Deutschland, ihm einen oder mehrere Bewerber für die Pfarrstelle zu benennen.

b) Die Evangelische Kirche in Deutschland schreibt die Pfarrstelle in Deutschland aus und benennt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen bis zu drei ihr geeignet erscheinende Bewerber.

- c) Der Propst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile gibt die Bewerbungen mit seiner Stellungnahme an den Kirchenvorstand weiter.
- d) Nach erfolgter Wahl durch den Kirchenvorstand beruft der Synodalrat den gewählten Geistlichen.
- e) Die Evangelische Kirche in Deutschland ordnet die Rechtsbeziehungen des Pfarrers zu seiner Gliedkirche und entsendet ihn auf sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind.
- f) Zwischen der Kirchengemeinde und dem Pfarrer ist eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher der Aufgabenbereich und die Ansprüche des Pfarrers auf Besoldung, Wohnung und Urlaub geregelt werden. Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile und die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 8

Über die Rechtsstellung der von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pfarrer wird folgendes vereinbart:

- a) Auf den Pfarrer finden die Bestimmungen des Auslands-gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18.3.1954 sowie der dazu ergangenen und ergehenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.
- b) Er genießt die Fürsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- c) Die Evangelische Kirche in Deutschland regelt seine Altersversorgung.

- d) Die allgemeine Dienstaufsicht über den Pfarrer liegt bei der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie wird dem Propst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile mit der Maßgabe übertragen, daß er über Maßnahmen der Dienstaufsicht an die Evangelische Kirche in Deutschland berichtet.
- e) Solange die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile keine von der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannte Disziplinarordnung hat, bleibt der Pfarrer der Disziplinargewalt seiner Gliedkirche unterstellt. Entsprechendes gilt bei Beanstandungen der Lehre des Pfarrers.
- f) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Pfarrer im Einvernehmen mit seiner Gliedkirche vorzeitig zurückberufen. Der Pfarrer und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile sind vorher zu hören.

§ 9

Voraussetzung für die Entsendung eines Pfarrers durch die Evangelische Kirche in Deutschland ist, daß die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile oder die Gemeinde, in die der Pfarrer entsandt wird, folgende Verpflichtungen übernimmt:

- a) Die Gemeinde beziehungsweise die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile kommen für ein angemessenes Gehalt auf.
- b) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile soll der Evangelischen Kirche in Deutschland, wenn der Versorgungsfall des Pfarrers eintritt, denjenigen Anteil an den Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen erstatten, der dem Anteil der Dienstzeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile an der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit des Pfarrers entspricht. Diese Verpflichtung ruht ganz oder teilweise, solange die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile von der Evangelischen Kirche in Deutschland Beihilfen für die Besoldung ihrer Pfarrer erhält.

- c) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile oder die Gemeinde, in die der Pfarrer entsandt wird, stellt ihm eine angemessene möblierte Wohnung als Dienstwohnung zur Verfügung.
- d) Dem Pfarrer wird ein jährlicher Erholungsurlaub von mindestens 32 Kalendertagen unter Weiterzahlung des Gehaltes gewährt.
- e) Dem Pfarrer wird nach sechsjährigem Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Chile ein Deutschlandurlaub gewährt, wenn sein Dienst um in der Regel sechs Jahre verlängert wurde. Der Deutschlandurlaub soll so bemessen werden, daß der Pfarrer sich drei Monate in Deutschland aufhalten kann. Während des Deutschlandurlaubs zahlt die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile das Gehalt und die Familienzuschläge weiter. Die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile gewährt dem Pfarrer eine Beihilfe in Höhe der Reisekosten für ihn und seine Familie vom Dienstsitz nach Deutschland. Die Evangelische Kirche in Deutschland gewährt ihm ein Urlaubsunterhaltsgeld sowie eine Beihilfe in Höhe der Reisekosten für ihn und seine Familie von Deutschland zum Dienstsitz in Chile.

§ 10

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland übernimmt bei der Entsendung die Kosten der Reise und der Gepäckbeförderung für den Pfarrer und seine Familie vom deutschen Wohnort bis zum Ankunftsort in Chile. Die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile übernimmt die Kosten der Weiterreise bis zum Bestimmungsort sowie der Auslösung aus dem etwaigen Zoll.

- (2) Bei der Heimkehr des Pfarrers übernimmt die Gemeinde oder die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile die Kosten der Reise und der Gepäckbeförderung für den Pfarrer und seine Familie bis zum Anknunftshafen in Deutschland. Für die Kosten der Weiterreise bis zum Bestimmungsort sorgt die Evangelische Kirche in Deutschland.

§ 11

Vor Erteilung der Genehmigung zu einer neuen Satzung oder einer Satzungsänderung einer Gemeinde kann der Synodalrat sich von der Evangelischen Kirche in Deutschland beraten lassen.

§ 12

Beabsichtigt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile mit anderen Kirchengemeinschaften Verträge abzuschließen, so wird sie die Evangelische Kirche in Deutschland so rechtzeitig darüber unterrichten, daß diese vor Abschluß des Vertrages Stellung dazu nehmen kann.

§ 13

- (1) Dieser Vertrag wird für sechs Jahre abgeschlossen und läuft vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1976.
- (2) Er verlängert sich um jeweils weitere sechs Jahre, wenn er nicht vor Ablauf der Frist von einem der Vertragsschließenden ausdrücklich gekündigt wird.
- (3) Nach Ablauf von je sechs Jahren wird der Vertrag einer gemeinsamen Prüfung durch die Vertragsschließenden unterzogen. Im beiderseitigen Einvernehmen festgelegten Änderungswünschen soll Rechnung getragen werden. Ist ein Einverständnis über eine Änderung nicht zu erzielen, ohne daß Gründe für eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vorliegen, läuft der Vertrag fristgemäß weiter.

(4) Eine fristlose Kündigung dieses Vertrages ist dann zulässig, wenn das in § 1 des Vertrages bestätigte Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft nachhaltig gestört und die Behebung der Störung nicht binnen sechs Monaten zu erwarten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung muß binnen sechs Monaten eine Vereinbarung über die Abwicklung der beiderseitigen Rechtsverpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrages getroffen werden. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung nicht, so erlöschen alle Rechtsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach Ablauf von weiteren sechs Monaten.

München, den 6. Juli 1971

Santiago, den 8. Mai 1971

Der Rat
der Evangelischen Kirche in
Deutschland

Der Synodalrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Chile

Der Vorsitzende

J. Neufußwanger

Landesbischof

Helmut Franz

Propst

Der Leiter der Kirchenkanzlei

H. H. H.

Präsident



Der Leiter des
Kirchlichen Außenamtes

H. H. H.

Präsident